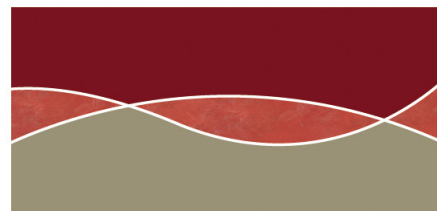


Hospizvertrag für das vollstationäre Johannes-Hospiz



Johannes-Hospiz Münster

zwischen der
Johannes-Hospiz gGmbH, St. Mauritz-Freiheit 44, 48145 Münster,
als Träger des Johannes-Hospiz Münster,

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ludger Prinz,
dieser vertreten durch den Hospizleiter Herrn Michael Roes

- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau / Herrn

bisher wohnhaft in

- nachstehend „Hospizgast“ genannt -

vertreten durch.....

(bestellte/-r Betreuer/-in oder Bevollmächtigte/-r)

.....

(vollständige Adresse)

wird mit Wirkung vom (Einzug) auf unbestimmte Zeit folgender
V e r t r a g geschlossen:

§ 1

Einrichtungsträger

(1) Die Johannes-Hospiz gGmbH ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in Münster. Anschrift: St. Mauritz-Freiheit 44, 48145 Münster.

Seine Rechtsform ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(2) Der Hospizgast erkennt die Grundrichtung und Konzeption der Einrichtung an.

...

§ 2 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung erbringt dem Hospizgast folgende Leistungen:

a) Unterkunft in einem Einzelzimmer (Zimmernummer)

Es hat folgende Ausstattung:

- 1 elektrisches Pflegebett
- 1 Schrank
- 1 Sanitärraum (Dusche/WC)
- 1 Tischleuchte
- 1 Liegesessel / Schlafsofa
- 1 Fernseher
- 1 Telefon
- 1 stufenlos einstellbare Klimaanlage
- 1 Kühlschrank

b) Verpflegung in folgendem Umfang:

Normalkost: Frühstück
 Mittagessen
 Nachmittagskaffee
 Abendessen
 Zwischenmahlzeiten

Bei Bedarf: Leichte Vollkost oder
 Diätkost nach ärztlicher Anordnung

sowie eine ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser und Saft)

c) Dem Pflegebedarf sowie dem Gesundheitszustand der Bewohnerin/des Bewohners entsprechende Pflege und Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch - Soziale Pflegeversicherung (SGB XI) (Pflegeklasse/Pflegestufe):

Klasse/Stufe I
Klasse/Stufe II
Klasse/Stufe III
außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand

entsprechend der Rahmenvereinbarung nach § 39 a Satz 4 SGB V über Art und Umfang sowie zur Sicherung der Qualität der stationären Hospizversorgung und entsprechend dem Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI, soweit dessen Anwendung nicht durch die Besonderheiten der stationären Hospizversorgung ausgeschlossen ist oder in der Rahmenvereinbarung nach § 39 a SGB V keine Abweichungen beschrieben sind. Auf Anfrage besteht jederzeit Einsicht in die Rahmenvereinbarung.

...

- d) Pflege und Betreuung, die nicht in den leistungsrechtlichen Rahmen des SGB XI fällt (sog. Stufe 0 nach § 61 SGB XII).
- e) Palliativ-medizinische und palliativ-pflegerische Versorgung entsprechend der Rahmenvereinbarung nach § 39 a SGB V soweit sie nicht von Ärzten durchgeführt wird.
- f) Soziale und geistig-seelische (seelsorgliche) Betreuungsleistungen, insbesondere psychosoziale Begleitung, Krisenintervention, Sterbe- und Trauerbegleitung entsprechend der Rahmenvereinbarung nach § 39 a SGB V.

Ein Seelsorger betreut auf Wunsch Bewohner und deren Angehörige im Johannes-Hospiz.

- g) Regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes.

Fünfmal wöchentlich sowie bei weiterem Bedarf werden Wohnraum und Nasszelle gereinigt.

- h) Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche und Handtüchern.

- i) Bereitstellung von Inkontinenzmitteln soweit erforderlich und von der Krankenversicherung nicht zur Verfügung gestellt.

(2) Die Gemeinschaftsräume (Andachtsraum, Küche, Wohnzimmer) und die Hubbadewanne im Hausbadezimmer stehen dem Hospizgast zur Mitbenutzung zur Verfügung.

(3) Es werden keine Schlüssel übergeben.

(4) Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl. Erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Hospizgast bei der Vermittlung ärztlicher Leistungen behilflich. Grundsätzlich ist es wünschenswert, wenn der bisher behandelnde Arzt die weitere ärztliche Betreuung gewährleistet. Voraussetzung dafür ist jedoch seine Bereitschaft, auch außerhalb der Sprechzeiten seiner Praxis für die Mitarbeiter des Johannes-Hospiz erreichbar zu bleiben.

(5) Die Angehörigen und Bezugspersonen des Hospizgastes werden nach Möglichkeit in die Pflege und Begleitung mit einbezogen und entsprechend angeleitet.

§ 3

Sonstige Leistungen

Die Übernachtung und Verpflegung von Angehörigen und sonstigen Bezugspersonen ist in der Einrichtung möglich, soweit die Kapazitäten des Hospizes dies zulassen. Die Übernachtung ist kostenfrei.

...

§ 4 Leistungsentgelt

- (1) Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Kranken- und Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern) getroffenen Bedarfssatzvereinbarungen.
- (2) Der tagesbezogene Bedarfssatz beträgt abzüglich des von der Einrichtung zu tragenden Eigenanteils bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages:

Euro 232,50

Darin enthalten ist die Vergütung der nach dem Versorgungsvertrag gemäß § 39 a SGB V i.V.m. § 72 SGB XI zu erbringenden Leistungen, insbesondere die Aufwendungen für:

- Unterkunft und Verpflegung
- palliativ-medizinische Behandlungspflege
- allgemeine Pflegeleistungen
- soziale und geistig-seelische (seelsorgerische) Betreuung
- berechenbare Investitionsaufwendungen nach dem Achten Kapitel SGB XI

Davon übernimmt die Krankenversicherung in der Regel täglich maximal Euro 176,40 und die Pflegeversicherung in der Regel monatlich

für die Stufe I	Euro 1.023,00
für die Stufe II	Euro 1.279,00
für die Stufe III.....	Euro 1.470,00
außergewöhnlich hoher und intensiver Pflegeaufwand ("Härtefall")	Euro 1.750,00

Bei Bedarf fallen zusätzliche Kosten für Inkontinenzmaterial in Höhe von z Zt. 26,81 € monatlich an, soweit die Kosten nicht von der jeweiligen Krankenversicherung übernommen werden.

- (3) Werden nicht alle Kosten durch die Leistungen der öffentlichen Leistungsträger abgedeckt, hat der Hospizgast den Restbetrag als Eigenanteil selbst zu tragen.
- (4) Im Falle von Abwesenheit eines Hospizgastes werden keine Kosten, auch keine Platzkosten, in Rechnung gestellt.

- (5) Die Abrechnung mit öffentlichen Leistungsträgern erfolgt bei Regelversicherten direkt mit der jeweiligen Kasse / Institution. Privat Versicherte erhalten die vollständige Abrechnung und begleichen diese. Sofern nach Versterben des Gastes die Abrechnung mit dem Hospiz durch den Bevollmächtigten nicht innerhalb von 14 Tagen erfolgt, beauftragt der Hospizgast die Geschäftsführung der Johannes-Hospiz gGmbH unwiderruflich, direkt mit der Kasse / Institution abzurechnen.

§5

Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Die Leistungsentgelte sind innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung fällig. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit den Kostenträgern bleiben unberührt.
- (2) Soweit Entgelte von öffentlichen Kostenträgern übernommen werden, wird mit diesen abgerechnet. Der Hospizgast wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

§ 6

Mitwirkungspflichten

Der Hospizgast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen (z.B. Bescheinigung des Haus- bzw. Krankenhausarztes, Begutachtung durch den MDK, Antrag auf vollstationäre Hospiz- und Pflegeleistungen an die Krankenkasse, Antrag für Leistungen nach SGB XI, SGBXII). Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Hospizgast ansonsten Regresse.

§ 7

Eingebrachte Sachen

- (1) Im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung kann der Hospizgast Möbel und andere Einrichtungsgegenstände in sein Zimmer einbringen.
- (2) Persönliche Gegenstände des Hospizgastes können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.
- (3) Wertgegenstände können bei Bedarf und besonderer Vereinbarung von der Einrichtung in Verwahrung genommen werden.

§ 8

Tierhaltung

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

...

§ 9 Haftung

- (1) Hospizgast und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im übrigen bleibt es dem Hospizgast überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 10 Datenschutz

Der Hospizgast stimmt der zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten durch die Einrichtung zu. Die Einrichtung verpflichtet sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den erhobenen Daten. Der Hospizgast hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden.

Eine Entbindung von der Schweigepflicht kann nur im Einzelfall und durch den Hospizgast erfolgen.

§ 11 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Der Hospizgast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 1 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Der Hospizgast hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 3 beigelegt.

§ 12 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes des Hospizgastes sind zu benachrichtigen:

a) Herr/Frau.....
(Name, Vorname)

.....
(Anschrift)

.....
(Telefon, Telefax und e-mail)

...

- b) Herr/Frau.....
 (Name, Vorname)
-
 (Anschrift)
-
 (Telefon, Telefax und e-mail)

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge soll der Besitz des Hospizgastes an

Herrn/Frau

in
 (Anschrift, Telefon)

oder im Verhinderungsfalle an

Herrn/Frau

in
 (Anschrift, Telefon)

ausgehändigt werden.

§ 13

Vertragsdauer und Beendigung

- (1) Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und endet durch Kündigung oder Tod des Hospizgastes. Der Vertrag kann innerhalb der nachfolgend bestimmten Fristen ohne Angaben von Gründen gekündigt werden.
- (2) Der Hospizgast kann den Heimvertrag mit einer Frist von 1 Woche ordentlich kündigen. Innerhalb von zwei Wochen nach Einzug in das Hospiz kann der Hospizgast den Vertrag jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Darüber hinaus kann der Hospizgast den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (3) Die Einrichtung kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

...

2. der Gesundheitszustand des Hospizgastes sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist,
3. der Hospizgast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann oder
4. der Hospizgast
 - a) für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung wegen des Zahlungsverzugs gem. Abs. 3 Nr. 4 ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (4) In den Fällen des Abs. 3 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Abs. 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (5) Bei einer Kündigung nach Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Nr. 1 und 2 hat die Einrichtung dem Hospizgast eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen der Kündigung nach Abs. 2 Satz 3 hat die Einrichtung, wenn sie den Kündigungsgrund zu vertreten hat, sowie im Fall der Kündigung nach Abs. 3 Nr. 1 die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (6) Falls die Sachen des Hospizgastes nicht binnen drei Wochen nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten des Hospizgastes bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

Münster (Westf.), den

.....

Michael Roes
Hospizleiter

.....

Hospizgast
(Bevollmächtigte/-r, ggf. bestellte/-r Betreuer/-in)

Anlage 1 Recht auf Beratung und Beschwerde

- Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an den Hospiz- und Pflegedienstleiter Herrn Michael Roes wenden. Herr Roes ist zu erreichen unter folgender Anschrift Hohenzollernring 66, 48145 Münster, Telefon: 0251 89998-40, Fax: 0251 89998-10).
- Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:
GF L. Prinz, St. Mauritz-Freiheit 44, 48145 Münster,
Telefon. 0251/9337 626, Fax: 0251 9337 598.
- Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:

Diözesancaritasverband Münster, Kardinal-van-Galen-Ring 45, 48 149 Münster,
Frau Kuhlmann, Abt. III/ Referat Sozialpfl. Dienste,
e-mail: kuhlmann@caritas-muenster.de
Tel.: 0251/ 8901-204 , Telefax.: 0251/ 8901-4205

2. Zuständige Heimaufsicht:

Stadt Muenster – Heimaufsicht, Frau Angelika Eusterwiemann,
e-mail: eusterwiemann@stadt-muenster.de
Telefon: 0251/4925067, Telefax: 0251/4927916

3. Zuständiger Sozialhilfeträger:

Örtlich zuständig ist der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich der Hospizgast seinen gewöhnlichen Aufenthalt zum Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat.

4. Anschrift der örtlichen Verbraucherberatung:

Verbraucherberatungsstelle Münster, Spiekerhof 27, 48143 Münster,
Telefon: 02 51 / 4 42 99, Telefax: 02 51 / 51 92 40
[eMail: muenster@vz-nrw.de](mailto:muenster@vz-nrw.de)

bzw. die Anschrift in Düsseldorf:

Verbraucherzentrale in NRW, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,
Tel.: 0211/3809-0, Fax: 0211/3809-172.

5. **Anschrift der Kranken- und Pflegekasse des Hospizgastes:**

.....
.....

Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.

...

Anlage 2 Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit.

1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.

2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.

3. Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z.B.:
 - a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
 - b) Heimbeirat,
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
 - d) Heimaufsicht,

...

- e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
- f) Verbraucherberatung.

4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,

- a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen,
- b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird,
- c) die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden auf dieser Grundlage zunächst jährlich einen Erfahrungsbericht über Beschwerdemanagement erarbeiten, welchen sie dem Landespflegeausschuss, den kommunalen Spitzenverbänden, den Landschaftsverbänden und anderen Stellen bzw. Kranken- und Pflegekassen zur Kenntnis geben.

5. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

Anlage 3

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

Ich bin einverstanden, dass Daten aus der Dokumentation und deren Aktualisierung an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

Arzt

MDK

Therapeut

überörtliche Träger der Sozialhilfe

sonstige :

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Falle des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

48145 Münster, den

.....
Unterschrift Hospizgast (Bevollmächtigter, ggf. bestellte Betreuer/-in)